

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der TRIA IT-solutions AG, München, geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung ab:

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der ab 4. Juli 2003 gültigen Fassung wird von der TRIA IT-solutions AG mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Ziffer 3.8

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der TRIA IT-solutions AG abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat der TRIA IT-solutions AG sind sich der vollen Verantwortung für ihr Handeln stets bewusst. Die Vereinbarung eines Selbstbezalts würde deshalb Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Organmitglieder nicht steigern. Der D&O-Versicherungsvertrag bezieht zudem auch Organe der Tochtergesellschaften ein, so dass eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Organmitgliedern des TRIA-Konzerns nicht sachgerecht ist.

2. Ziffer 4.2.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen soll und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll (Ziffer 4.2.1 des Kodex). Dem Vorstand der TRIA IT-solutions AG gehört momentan mit Herrn Hofbauer nur ein Mitglied an. Der Aufsichtsrat teilt die Ansicht, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen sollte. Der Aufsichtsrat beabsichtigt deshalb, in Zukunft den Vorstand zu erweitern.

3. Ziffer 5.1.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Ziffer 5.1.3 des Kodex). Eine separate Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TRIA IT-solutions AG ist nicht erforderlich, da die Regelungen über die innere Ordnung und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats bereits

detailliert in der Satzung der TRIA IT-solutions AG enthalten sind. Die Geschäftsordnung würde deshalb lediglich die entsprechenden Regelungen aus der Satzung wiederholen.

4. Ziffer 5.3.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Der Aufsichtsrat der TRIA IT-solutions AG setzt sich aus der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern zusammen. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, so dass die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer effizienteren Tätigkeit des Aufsichtsrats führen würde.

5. Ziffer 5.4.5

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen (Ziffer 5.4.5 des Kodex). Die Mitglieder des Aufsichtsrats der TRIA IT-solutions AG erhalten bislang keine erfolgsorientierte Vergütung. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, der kommenden ordentlichen Hauptversammlung eine entsprechende Beschlussfassung vorzuschlagen.

Seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2002 entsprach die TRIA IT-solutions AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab 26. November 2002 gültigen Fassung mit den unter Ziffer 1 bis 5 genannten Abweichungen.

TRIA IT-solutions AG

München im Dezember 2003

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat